



**Beschluss Umweltausschuss vom 15.03.2018: Prüfung Veröffentlichung des Gmoabriefs inkl. Fotos und Werbeanzeigen Internet, Veröffentlichung öffentlicher Sitzungsprotokolle und der nicht-öffentlichen Tagesordnung auf der Homepage**

Aktenzeichen:II/0410.55; 0241.41 Ber

**Von:** Sachbearbeiter Bertozzi Ines, Zimmer 1.04

Telefon (08063) 9703-100, Telefax (08063) 9703-198

E-Mail Bertozzi@feldkirchen-westerham.de

**Datum:** 19.06.2018

1.) Der Gmoabrief wird im Internet veröffentlicht. Seit März 2018 werden die Anzeigen mit den aktuellen Anzeigen ins Internet gestellt. Die Verwaltung ist weiterhin der Auffassung, dass die Veröffentlichung der Ausgaben generell über einen übersehbaren Zeitraum von ca. 10-12 Monaten hinaus, aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch ist. Im Gmoabrief sind zahlreiche personenbezogenen Daten enthalten.

Hinsichtlich der Fotos ist wie folgt auszuführen:

Die Veröffentlichung ist nicht zulässig. Jeden Falls solange nicht, wie ein Einverständnis von allen zur unbegrenzten Veröffentlichung im Internet vorliegt. Dieses könnte auch widerrufen werden. Ansonsten liegt ein Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor.

Das KunstUrhG bezieht sich auf das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie. So fordert § 22 KunstUrhG für die Veröffentlichung oder Verbreitung eines Bildnisses die Einwilligung des Abgebildeten.

§ 23 KunstUrhG zählt abschließend auf, welche Ausnahmen es von dieser Regel gibt. Keine Einwilligung ist erforderlich, wenn Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte betroffen sind, wenn die abgebildeten Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen, Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient oder – die wohl häufigste Anwendung – Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben. Diese Versammlungen etc. müssen öffentlich gewesen sein. Private oder geschlossene Veranstaltungen, wie z.B. Vereinsfeiern, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind, sind von der Einwilligungsfreistellung des § 23 KunstUrhG nicht betroffen. Hier ist für jedes Bild eine separate Einwilligung gefordert. Die Einwilligung kann sich auch auf eine bestimmte Veröffentlichungsart beschränken, z.B. im Gmoabrief (gedruckt): ja, im Internet oder in der

örtlichen/überörtlichen Presse: nein. Denn es ist keineswegs so, dass alles, was gedruckt wird, auch im Internet veröffentlicht werden darf. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gilt auch hier. Da die Nachbearbeitung des Gmoabrief, also nur Fotos, für die eine explizite Zustimmung zur Veröffentlichung vorliegt, aufzunehmen, sehr aufwändig ist, wurde entschieden, im Internet generell keine Fotos mehr zu veröffentlichen.

Bei Veröffentlichungen im Internet ist stets zu bedenken, dass diese weltweit einem unbeschränkten Personenkreis zur Verfügung stehen. Das bedeutet auch, dass personenbezogene Daten zielgerichtet ausgewertet und verarbeitet werden können. Bei der Verarbeitung muss auch daran gedacht werden, dass gerade Fotos oder Teile davon zweckentfremdet verwendet werden können. Auch ist nicht zu unterschätzen, dass Datenschutz in vielen Ländern weltweit nicht oder nur rudimentär existiert. Nicht alle Leser sehen sich gemeindliche Mitteilungsblätter nur aus Interesse an der Gemeinde an. Nicht jeder Mensch handelt arglos. Ein Missbrauch von Fotos oder Teilen davon (z.B. ein Kindergesicht) ist nicht auszuschließen, so dass gerade bei Internetveröffentlichungen ein wesentlich strengerer Maßstab angelegt wird.

Bei der Datenschutzbeauftragten der Gemeinde, Frau Weimann, kann gerne nach Terminvereinbarung die Tätigkeitsberichte des Landesbeauftragten für den Datenschutz diesbezüglich einsehen oder auch die Exemplare ausleihen werden.

Auch die neue Europäische Datenschutzverordnung wird hier neue Maßstäbe setzen. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

## 2.) Veröffentlichung öffentlicher Sitzungsprotokolle:

Hier ist auf den Beitrag des Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz „Veröffentlichung von Niederschriften über öffentliche Sitzung des Gemeinderates“ hinzuweisen, den Sie unter [www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de) unter „Themen-Kommunales“ abrufen können.

Die Niederschriften in der Gemeinde gehen m.E. nach in der Regel über den Mindestinhalt des Art. 54 I GO hinaus, weswegen eine Veröffentlichung schon allein deswegen ohne vorherige Überarbeitung und Schwärzung dieser zusätzlichen Angaben unzulässig wäre. Die Überarbeitung wäre mit erheblichem personellem Mehraufwand verbunden.

## 3.) Veröffentlichung der Tagesordnung von nicht-öffentlichen Sitzungen:

Dieses Thema beschäftigt die Verwaltung immer wieder. Hierzu haben wir den Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz am 28.02.2017 befragt. Dieser führt in einem Schreiben vom 03.03.2017 wie folgt aus: „Soweit Sitzung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse nichtöffentlich sind, ist eine Veröffentlichung der Tagesordnung wie auch der Vorlagen und der Niederschrift bereits kommunalrechtlich nicht zulässig.....“

Auch Art. 52 GO besagt:

*(1) Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind unter Angabe der Tagesordnung, spätestens am dritten Tag vor der Sitzung, ortsüblich bekanntzumachen. 2Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.*

*(2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. 2Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.*

*(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.*

*(4) Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden.*

Soweit Angelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, dürfen Angaben hierzu in die bekanntzumachende Tagesordnung nicht aufgenommen werden, soweit sie dem mit der nichtöffentlichen Behandlung verbundenen Schutzzweck entgegenstehen. Eine öffentliche Bekanntmachung allgemeiner Bezeichnungen der betreffenden Tagesordnungspunkte (z.B. Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten) wäre zwar zulässig, ist jedoch für die Öffentlichkeit ohne jede Aussage. Davon abgesehen liegt der Sinn der Bekanntgabe einer Tagesordnung darin, dass an einem Tagesordnungspunkt interessierte Gemeindebürger bei der Beratung zuhören können; ist aber die Sitzung bei diesem Tagesordnungspunkt nicht öffentlich, so entfällt dieser Zweck.

19.06.2018

Ines Bertozzi  
Geschäftsleitende Beamtin